



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.07.1986). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, den 10.04.1990  
 KATASTERAMT OSNABRÜCK  
 gez. Koth  
 Unterschrift

**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück      Gemeinde Quakenbrück Stadt

Kartengrundlage:      RFK 2939 D, 3039 C  
 Flurkartenwerk 1:1000      Flur 7  
 Gemarkung Quakenbrück      Az.: V 2030/86  
 Katasteramt Osnabrück, den 9.7.1986

Vervielfältigung nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 des Nieders. Vermessungs- und Katastergesetzes vom 02.07.1985 - GVBl. S. 187).

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S.2253) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds.GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt diese Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen, in der Sitzung am 21.2.1990 als Satzung beschlossen.

**Planungsrechtliche Festsetzung**  
 Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Stellung der baulichen Anlagen" kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Quakenbrück eine Ausnahme gem. § 21 (1) BauGB von ausschließlich 90 Grad zulassen.

Quakenbrück, den 31.7.1990  
 Bürgermeister als Ratsvorsitzender      Stadtdirektor

**HINWEISE:**  
 Die örtliche Bauvorschrift ist zu beachten.

Das Landesamt für Denkmalpflege macht darauf aufmerksam, daß die ausführenden Baufirmen eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.03.1978 (GVBl. 1978, Nr. 10, S. 159 ff) hinzuweisen sind. Danach ist jeder zutagekommende archäologische Fund unverzüglich der Stadt- oder Kreisverwaltung zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände gegen Verlust zu sichern.

Von der Bundesstraße 68 und der Landesstraße 845 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionschutz geltend gemacht werden.

Bei eventuellen Tiefbauarbeiten ist auf das vorhandene 10 kV-Erdkabel sowie die vorhandenen Niederspannungs-Erdkabel und Erdgasleitungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die Betriebsgruppe Bramsche der RWE-Betriebsverwaltung NIKE kann den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Örtlichkeit anzeigen.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG** (nach der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981)

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 MI Mischgebiete
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**  
 0,8 Geschößflächenzahl  
 0,4 Grundflächenzahl  
 II Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)
- BAUWEISE, BAUGRENZEN**  
 o Offene Bauweise  
 ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig  
 — Baugrenze  
 — Stellung der baulichen Anlagen
- VERKEHRSFLÄCHEN**  
 — Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)  
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung  
 — Fußweg
- HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN**  
 — Erdkabel, 10 kV
- SONSTIGE PLANZEICHEN**  
 Nicht überbaubare Grundstücksflächen  
 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs  
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

**6. ÄNDERUNG**  
**BEBAUUNGSPLAN NR. 17 A „HAKENKAMP“**  
**STADT QUAKENBRÜCK**  
 LANDKREIS OSNABRÜCK

**3. Ausfertigung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 15.3.1989 die Aufstellung der Bebauungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 14.8.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Quakenbrück, den 31.7.1990  
 Stadtdirektor

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens für die Bebauungsplanänderung ist gemäß § 12 BauGB am 31.07.1991 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden.

Die Bebauungsplanänderung ist damit am 31.07.1991 rechtsverbindlich geworden. Quakenbrück, den 31.07.1991  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.10.1989 dem Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung und der Begründung haben vom 27.12.1989 bis 29.1.1990 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegen.

Quakenbrück, den 31.7.1990  
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den 31.7.1990  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Bebauungsplanänderung nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.2.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Quakenbrück, den 31.7.1990  
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung sind Mängel der Abwägung beim Zustandekommen der Bebauungsplanänderung nicht geltend gemacht worden.

Quakenbrück, den 31.7.1990  
 Stadtdirektor

Im Anzeigeverfahren gem. § 11 (3) BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage unter Erteilung von Auflagen Maßgaben keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, den 01. JULI 1991  
 Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor  
 In Vertretung  
 Kreisrat

PLANUNGSBÜRO D. HARM. M. SCHOLZ  
 Nikolaiort 1-2      4500 Osnabrück  
 Tel. (05 41) 22257